



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 46

Donnerstag, den 28. September 2023

Nummer 19

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Internet: www.ebrach.de - E-Mail: info@ebrach.de Telefax 0 95 53 / 92 20 - 20

VG-Vorsitzender: Johannes Polenz
Stellvertreter: Daniel Vinzens

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung: 12. 10. 2023
Abgabetermin: 02. 10. 2023

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

- 02.10. Biomüll und Gelber Sack
- 04.10. Gelber Sack Unter-, Ober- und Mittelsteinach
- 09.10. Restmüll
- 10.10. Altpapier
- 12.10. Anmeldeschluss Sperrmüll
- 16.10. Biomüll
- 23.10. Restmüll
- 28.10. Problemmüll
- 30.10. Biomüll und Gelber Sack

Herbst-Problemmüllsammelung des Landkreises Bamberg Samstag, 28. Oktober 2023

Ebrach (Parkplatz am Schwimmbad) 8:30 – 9:30 Uhr
Burgwindheim (Bauhof der Gemeinde, Siedlungsstraße 7) 9:45 – 10:45 Uhr

Kostenlose Energieberatung des Landkreises Bamberg

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die kostenlose Energieberatung (jeweils am Mittwoch von 12.00 bis 18.00 Uhr) ist aus Gründen der Terminplanung unbedingt erforderlich.

Anmeldung bei der Stadt Bamberg, Tel. 0951/87-1724 oder
Anmeldung beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-588,

Die nächsten Beratungen sind:

Nächste Beratungen 04.10., 11.10. und 18.10.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation finden die Beratungstermine nur telefonisch statt – sie werden zum vereinbarten Termin von einem Energieberater zurückgerufen!

Hundekot auf öffentlichen Gehwegen, Straßen und Grünflächen sowie auf den Radwegen in Burgwindheim und Ebrach ist ein großes Ärgernis

Leider sind wir wieder einmal aus aktuellem Anlass gezwungen, die unvernünftigen Hundehalter darauf hinzuweisen, den Hundekot ihrer oft großen Hunde ordnungsgemäß mit einer Plastiktüte

aufzunehmen und zu beseitigen. Es müsste sich längst herumgesprochen haben, dass dies nicht nur gängige Praxis sondern Pflicht jedes Hundehalters ist.

Durch den gemäß Gemeindeverordnung innerhalb der geschlossenen Ortschaft bestehenden Anleinzwang großer Hunde (= über 50 cm Schulterhöhe) ist es unzulässig die Tiere einfach vom Privatgrundstück auf die öffentliche Straße laufen zu lassen, damit diese ihr „Geschäft“ verrichten können und dies nicht auf dem Privatgrundstück tun.

Besonders betroffen sind die Radwege sowie Gehwege, Straßen und einige Grünflächen an denen nicht unmittelbar Wohnhäuser liegen.

Es ist unzumutbar für die Personen, die diese Grünanlagen pflegen, dass sie erst die teilweise großen Kothaufen beseitigen müssen um Mäharbeiten dort durchführen zu können.

Die Verschmutzung durch Hundekot stellt eine Ordnungswidrigkeit im Abfallrecht dar, deshalb sind die verrichteten Hundekothaufen vom Hundehalter zu beseitigen.

Grundsätzlich wird die Verwaltung uneinsichtige Hundehalter direkt ansprechen oder anschreiben, soweit wir entsprechende Hinweise bekommen. Hinweise werden selbstverständlich vertraulich behandelt und sind an die Verwaltung im Rathaus zu richten.

Anmeldung für nicht gewerbliche Brennholzkunden am Forstbetrieb Ebrach startet

In der Einschlagssaison 2023/24 bietet der Forstbetrieb Ebrach der Bayerischen Staatsforsten wieder Brennholz für nicht gewerbliche Kunden aus dem regionalen Einzugsbereich des Forstbetriebes an. Grundsätzlich ist die Brennholznutzung Teil der nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung des Staatswaldes und somit ein Beitrag zum Klimaschutz, denn ein Festmeter Buchenholz entspricht rund 200 Liter Heizöl. Da die Holzvorräte jedoch begrenzt sind, konnten im vergangenen Jahr nicht alle Holzwünsche erfüllt werden. Der Forstbetrieb nutzt maximal die Menge, die nachwächst abzüglich ca. 15 %, die im Wald als Totholz verbleiben und somit Insekten, Pilzen und anderen Pflanzen als Lebensraum dienen. Alle Stämme, die eine sogenannte höherwertige Nutzung ermöglichen, werden an die regionalen Sägewerke für Möbel oder Bauholz verkauft. Ein kleiner Rest wird als Brennholz verwertet. Interessenten für Selbstwerbungslose oder Polterholz können sich bis zum 11. November 2023 nach Möglichkeit per E-Mail unter brennholz-ebrach@baysf.de oder unter der Telefon-Nummer 09553-9897-0 bzw. den Durchwahlen -13 oder -15 während der Geschäftszeiten am Forstbetrieb in Ebrach anmelden. Anmeldungen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können i.d.R. nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Anmeldung über die Forstreviere ist nicht möglich.

Der Verkauf von Brennholz ist begrenzt auf die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit und Mengennachfrage der vergangenen Jahre, sofern die Nachfrage die Liefermöglichkeiten übersteigt, werden Bestandskunden bevorzugt berücksichtigt.

Der Verkauf von Polterholz erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen (max. 20 Ster / Kunde). Ein Qualifizierungsnachweis für den Umgang mit der Motorsäge (z.B. „Motorsägenschein“ bzw. eine

entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung) muss, soweit Arbeiten mit der Motorsäge im Staatswald durchgeführt werden, nachgewiesen werden können. Die Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen (Kettenhaftöl und Sonderkraftstoff) ist bei der Aufarbeitung im Wald verpflichtend. Für Selbstwerbungslose ist eine geeignete Maschinenausstattung i.d.R. notwendig.

Für das Einschlagsjahr 2023/2024 gelten folgende Brennholzrahmenpreise (brutto):

32,- Euro / Ster für Laubholz / Hartholz in Selbstwerbung

18,- Euro / Ster für Nadelholz / Weichlaubholz in Selbstwerbung

62,- Euro / Ster für Laubhartholz im Verkauf frei Waldstraße (entspricht ca. 89,- Euro / m³)

Durchforstungsholz als Brennholz © Bayerische Staatsforsten, Barbara Ernwein

Das Landratsamt informiert

Sprechtag des Landrats am 17. Oktober

Der nächste Sprechtag von Landrat Johann Kalb findet am Dienstag, 17. Oktober 2023 im Raum S 103 (Zugang über Hauptgebäude) statt. Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bamberg haben von 10:30 bis 12:00 Uhr die Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Landrat.

Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, sich vorab mit dem Büro des Landrates, Tel.: 0951/85-206, in Verbindung zu setzen.

Das ermäßigte Deutschlandticket kommt ab Herbst

Der VGN bietet ab 1. September 2023 für Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter das ermäßigte Deutschlandticket für nur 29 Euro im Monat an, bestellbar ist das Ticket bereits seit dem 1. August 2023. Für Studierende mit Sitz ihres Studienortes in Bayern beginnt der Vorverkauf im September, das ermäßigte Deutschlandticket kann dann ab dem 1. Oktober 2023 (Wintersemester 2023/24) genutzt werden.

Als Nachweis dient der bayernweit einheitliche Vordruck "Bestätigung der Anspruchsberechtigung für das bayerische Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende". Das Ticket ist bundesweit im Nahverkehr gültig. Den regionalen Kauf empfehlen Landrat Johann Kalb und die Mitglieder des Kreis Ausschusses auch für das ermäßigte Deutschlandticket. In diesem Jahr bleiben die Einnahmen aus dem Verkauf des Tickets jeweils dort, wo sie erzielt werden. Damit der VGN und die regionalen Verkehrsunternehmen einen Teil ihrer notwendigen Liquidität absichern können, ist es wichtig, dass das Deutschlandticket auch regional beim VGN gekauft wird.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, kann das ermäßigte Deutschlandticket hier buchen:

<https://www.vgn.de/tickets/ermaessigungsticket>

Vergabe von Leistungen der öffentlichen Personenbeförderung

Der Landkreis Bamberg beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe von Leistungen der öffentlichen Personenbeförderung im Buslinienverkehr für den Zeitraum 01.08.2024 bis einschließlich 31.07.2034. Die Auftragsbekanntmachung wurde am 21.08.2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:503784-2023:TEXT:DE:HTML>

Die zu vergebenden Busverkehrsleistungen gemäß § 42 PBefG sind in sechs Lose aufgeteilt. Ein Linienbündnis stellt ein Los dar.

Linienbündel 1 „Nordost“

Linienbündel 2 „Ost“

Linienbündel 3 „Süd“

Linienbündel 4 „West“

Linienbündel 5 „Nordwest“

Linienbündel 6 „Nord“

Der zu vergebende Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung mit ihren Anlagen. Die Leistungen werden im offenen Verfahren nach den Vorgaben der Verordnung über Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vergeben.

Die Vergabeunterlagen sind auf folgender Vergabeplattform eingestellt und werden ausschließlich dort ggf. aktualisiert und ergänzt.

<https://www.subreport.de/E24773296>

Das verbindliche Angebot und die erforderlichen Nachweise müssen bis zum 16.10.2023, 10:00 Uhr elektronisch auf der E-Vergabeplattform eingereicht werden. Zur Angebotsabgabe muss sich der Bieter bei der Vergabeplattform registrieren (kostenlos). Eine elektronische Signatur ist nicht Voraussetzung zur Angebotsabgabe.

Eventuelle Rückfragen sind ausschließlich über die o.g. Vergabeplattform zu stellen. Alle Bewerberinformationen werden dort aktualisiert und können dort eingesehen werden.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – Antrag für Zusatzversorgung bis 30. September stellen

Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren, können bei der Zusatzversorgungskasse eine Ausgleichsleistung beantragen.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet war. Außerdem ist für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen.

Personen aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben.

Auch ehemalige Beschäftigte, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag stellen.

Die maximale Leistungshöhe beträgt 80 Euro monatlich für Verheiratete und 48 Euro für Ledige. Anträge sind bis zum 30. September 2023 zu stellen. Dies ist aber nur dann maßgebend, wenn bereits vor dem 1. Juli 2023 eine gesetzliche Rente bezogen wurde. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2023 verloren.

Fragen beantwortet die Zusatzversorgungskasse (Telefon: 0561 785-17900, Fax 0561 785-217949, Mail: info@zla.de). Informationen gibt es online unter www.zla.de.

Frisch und gesund aus der Region: Der Apfelmarkt in Burgebrach

Der Apfelmarkt wird jährlich am 2. Sonntag im Oktober von dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege veranstaltet. Der Markt stärkt den heimischen Streuobstanbau und damit einen besonders wertvollen Aspekt unserer Kulturlandschaft. Dieses Jahr findet der Apfelmarkt im gesamten Ortszentrum von Burgebrach statt.

Gemeinsam mit der gastgebenden Gemeinde freut sich der Kreisverband darauf, am Sonntag, 8. Oktober 2023 zwischen 10.00 und 17.00 Uhr große und kleine Apfelfreunde zu begrüßen. Vielfältige regionale Spezialitäten laden zu einer Genussreise ein. Zwei Apfelkundler bieten Hilfe bei der Bestimmung der aus dem Garten mitgebrachten Apfel- und Birnensorten. Die Kreisfachberater geben Tipps zur Verwendung und Pflege der Obstbäume. Selbst Jungpflanzen empfehlenswerter Obstsorten stehen direkt zum Verkauf. Eine Ausstellung mit rund 80 Sorten zeigt historische und moderne Streuobstsorten aus dem „Obstparadies Bamberger Land“, der großen Obstwiese des Kreisverbands. Zu Informationen über den ökologischen und kulturellen Wert traditionell bewirtschafteter Streuobstwiesen kommt ein buntes Programm von Kinderaktionen, Handwerk und Kunsthandwerk. Örtliche Vereine sorgen mit kulinarischen Spezialitäten für das leibliche Wohl - Lassen Sie sich überraschen!

Apfelverkäufer gesucht: Wer Obst von seiner Streuobstwiese auf dem Apfelmarkt verkaufen möchte, kann sich noch bis zum

25.09. beim Kreisverband für Gartenbau und Landespflege um einen Standplatz bewerben! Einfach eine Mail an: kreisverband@ira-ba.bayern.de.

Lecker und vielfältig präsentiert sich die frische Ernte aus ungespritzten Beständen. Die Streuobstwiesen, die über Jahrhunderte Leben, Landschaft und Kultur in Oberfranken prägten, sind ein Musterbeispiel naturnaher Landwirtschaft. Sie sind menschengemachte Paradiese, die neben dem schmackhaften Obst auch noch viele unterschiedliche ökologische Nischen für heimische Tier- und Pflanzenarten bieten. Dieses Erbe zu erhalten und eine Plattform für den Verkauf der gesunden Vielfalt zu schaffen, ist das Ziel des Apfelmarktes. Einige der alten Sorten, die man nicht im Supermarkt findet, sind besonders für Apfel-Allergiker interessant. Denn die große genetische Bandbreite bietet in vielen Fällen Früchte, die nicht nur außergewöhnlich gut schmecken, sondern auch besonders wenig allergieauslösende Inhaltsstoffe mitbringen.

Anfahrt:

Nutzen Sie für die Anreise zum Apfelmarkt am besten Bus und Bahn! Im Landkreis Bamberg wird am Markttag die Buslinie 991 Sonderfahrten zwischen der Stadt Bamberg und Schlüsselfeld anbieten. Der Steigerwald-Express (Linie 990) ist besonders gut für Radfahrer geeignet. Den Sonderfahrplan und weitere Info zum Apfelmarkt finden Sie auf der Internetseite des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege Bamberg (www.kv-gartenbauvereine-bamberg.de unter Aktuelles.

Burgwindheim

Gemeinde 09471122 - Markt Burgwindheim
Verwaltungsgemeinschaft Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in
Grundschule Burgwindheim
Kirchplatz 8
96154 Burgwindheim

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
um 15.30 Uhr in

Haus des Gastes

Hauptstraße 26, 96154 Burgwindheim

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 08. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

Unterschrift

27.09.2023

Gez. Polenz, Erster Bürgermeister

Information zur Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B für das Jahr 2024



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
im Jahr 2024 werden die neuen Bescheide der Grundsteuer A und B versandt. Aus diesen Bescheiden geht die Anpassung der Hebesätze zum 01.01.2024 hervor. Hierzu möchten wir Ihnen einige Erläuterungen vorausschicken.

Welche Anpassungen sind geplant und wie hoch wird die Belastung für die Bürger sein?

Im Zuge der Beratungen zum Haushalt für das Jahr 2023 beschloss der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 24.07.2023 die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B ab dem 01.01.2024 von 350 auf 370 v.H.

Diese Anpassung entspricht einer Erhöhung von ca. 6%, so dass beispielshalber ein Grundstück mit einem bisherigen Grundsteuermessbetrag von 50,00 Euro zukünftig eine Grundsteuer von jährlich 185,00 Euro statt bisher 175,00 Euro zu zahlen hat.

Wie werden die Hebesätze festgelegt und wo werden diese bekannt gemacht?

Die Hebesätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt. Diese wird vorab im Finanzausschuss beraten und durch die Gemeindevertretung beschlossen. Dies wird für das Haushaltsjahr 2024 im ersten Halbjahr 2024 erfolgen.

Aus welchen Gründen war eine Anpassung der Hebesätze notwendig?

Im Rahmen der diesjährigen Haushaltsplanung hat sich gezeigt, dass die gute finanzielle Lage der Gemeinde in den kommenden Jahren nicht aufrecht erhalten werden kann. Dies ist insbesondere auf Gewerbesteuerrückzahlungen und einen – konjunkturell bedingten – allgemeinen Rückgang in der Gewerbesteuer zurückzuführen. In intensiven Beratungen mit dem Finanzausschuss wurden bereits Aufwendungen und Auszahlungen reduziert und auch Investitionsvorhaben zurückgestellt. Allerdings war trotz dessen eine Anpassung der Einnahmen notwendig. Durch die Erhöhung plant die Gemeinde mit Mehrerträgen bei der Grundsteuer A und B von ca. 15 TEuro. Ursächlich für die Entwicklung der Haushaltslage sind allgemein gestiegene Kosten, gerade im Bereich der Bewirtschaftung und Unterhaltung der kommunalen Objekte, aber auch im Bereich der Personalkosten. Hinzu kommt, dass die Grundsteuerhebesätze bereits seit dem Jahr 1989 nicht mehr angepasst wurden und die jetzige Erhöhung somit den gestiegenen Kosten aber auch den hohen Investitionen der letzten Jahre in kommunale Infrastruktur Rechnung trägt. Aber auch einzelne Sonderfaktoren begründen eine Anpassung der Hebesätze ab dem Jahr 2024. Folgend sind einige Beispiele aufgeführt:

- Die Kreisumlage erhöht sich zum Vorjahr um ca. 80 TEuro. Eine geplante weitere Erhöhung des Landkreises ist hier noch gar nicht berücksichtigt.
- Im Jahr 2023 verdoppelte sich die Schulverbandsumlage für den Schulverband Burgebrach aufgrund der massiven Investitionen und den gestiegenen Beförderungskosten.
- Für die Schaffung einer neuen Hortcontaineranlage wurden zusätzliche Mittel eingeplant.

Sind die neuen Hebesätze in ihrer Höhe gerechtfertigt?

Die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) sind, neben den Zuweisungen des Landes Bayern, die wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Aber auch die Schlüsselzuweisungen des Landes orientieren sich an den Hebesätzen.

Für den Bereich des Landkreises Bamberg ergibt sich ein durchschnittlicher Hebesatz für die Grundsteuer A von 367,0 Prozentpunkten und für die Grundsteuer B von 373,5. Die Anhebung der Sätze auf den landkreisweiten Durchschnitt erscheint vor dem Hintergrund der bisherigen langjährigen Konstanz dieser Sätze (seit 1989 unverändert) vertretbar und gerechtfertigt.

Ist eine weitere Erhöhung der Grundsteuer, auch im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform ab 2025, absehbar?

Eine Erhöhung der Steuerhebesätze, wie sie in diesem Jahr notwendig war, ist natürlich abhängig von der Entwicklung der Haushaltslage. Dies steht folglich auch in Abhängigkeit von künftigen Landeszuweisungen und Entwicklung der Kosten. Durch die Grundsteuerreform 2025 soll das Aufkommen der Grundsteuer in Summe nicht steigen. Ziel der Reform ist eine gerechte Verteilung der Steuerlast und keine Erhöhung des Steueraufkommens. Die Gemeinden sind gehalten, ihren Hebesatz ab 2025 entsprechend anzupassen, sodass das Aufkommen der Grundsteuer in der Gemeinde vor und nach der Reform identisch ist. Für den einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Steuerlast dann trotzdem erhöhen oder sogar reduzieren. Aussagen hierzu werden aber frühestens Ende 2024 möglich sein, nachdem die Neubewertung des Grundvermögens durch die Finanzämter abgeschlossen ist.

Ihr 1. Bürgermeister
gez. Johannes Polenz

Der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Auracher Gruppe bei Wasserrohrbrüchen ist unter 0171/5265055 zu erreichen.

**Geänderte Öffnungszeiten am
02. und 03.10.2023**

Der Zweckverband Auracher Gruppe ist vom 02. bis 03.10.2023 geschlossen.
Im Falle von Rohrbrüchen o. ä. ist ein Notdienst eingerichtet und unter 0171/52 65 055 erreichbar.
Ab Mittwoch, 04.10.2023 sind wir wieder für Sie da.

**Nächste Sitzung des
Marktgemeinderates Burgwindheim**

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet am **Dienstag, den 24.10.2023, 19.30 Uhr im Haus des Gastes** statt.

**Aus der Marktgemeinderatssitzung
vom 24.07.2023**

1 Genehmigung der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 27.06.2023

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 27.06.2023 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

2 Bauantrag; Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Klärschlamm) auf den Fl.-Nr. 125, 125/1, 394/1 der Gemarkung Kötsch, Markt Burgwindheim

Der Marktgemeinderat Burgwindheim nahm vom Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 12. Juni 2023, Az. 42.1-1711.1 zum Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Klärschlamm) durch die Firma Kirchner Transporte, auf der Fl.-Nr. 125, 125/1, 394/1 der Gemarkung Kötsch, Markt Burgwindheim, Kenntnis.

Nach den Antragsunterlagen beinhaltet die Erweiterung der Anlage die Errichtung einer Stützmauer (1.a), einer Grenzmauer (1.b), einer Maschinenhalle (2.), eines Stellplatzes für leere Container (3.), einer Umfahrung auf dem Betriebsgelände (4.) und einen Neubau eines Regenrückhalte- und Absetzbeckens (5.). In diesem Zug wird auch die Erhöhung der Umschlagsmenge von bisher 30.000 to/Jahr auf 50.000 to/Jahr beantragt.

Laut der Betriebsbeschreibung vom 20.03.2017 ist mit der Erweiterung der Anlage keine Änderung der Betriebszeiten verbunden. Für das geplante Vorhaben ist nach §§ 16, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Der Markt Burgwindheim erteilte deshalb das gemeindliche Einvernehmen zum vorgesehenen Bauvorhaben der Firma Kirchner Transporte auf wesentliche Änderung der Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Klärschlamm) auf den Fl.-Nr. 125, 125/1, 394/1 der Gemarkung Kötsch, Markt Burgwindheim. Gegen den Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden keine Einwendungen erhoben.

Der Antrag wurde mit der entsprechenden Stellungnahme an das Landratsamt Bamberg zurückgegeben.

3 Haushaltsplan und Haushaltssatzung

3.1 Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung mit Anlagen des Marktes Burgwindheim für das Haushaltsjahr 2023 wurde beschlossen. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Niederschrift mit Anlage 1 beigegeben.

Vor dem Hintergrund, dass der aktuelle Grundsteuerhebesatz seit 1989 Bestand hat und die bisher umgesetzten und noch geplanten Projekte im Bereich der gemeindlichen Infrastruktur - unter anderem auch laut Landratsamt Bamberg - teilweise durch die Grundsteuer zu decken sind, ist eine entsprechende Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuern A und B erforderlich. Der Markt Burgwindheim beschloss deshalb die Grundsteuer A und B zum 01.01.2024 auf einen Hebesatz von 370 v.H. anzuheben. **Im Zusammenhang mit der Grundsteuererhöhung verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 5.**

3.2 Finanz- und Investitionsprogramm 2022 - 2026

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm 2022 bis 2026 wurden beschlossen. Der Entwurf ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigegeben.

Im Zusammenhang mit der Grundsteuererhöhung verweisen wir auf die anschließenden Ausführungen.

4 Bekanntmachungen und Anfragen

4.1 Bekanntmachungen

Von Seiten des Vorsitzenden lagen keine Bekanntmachungen vor.

4.2 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt, unter anderem:

- Sachstand zur Restaurierung des Holzkreuzes an der Kapelle in Kappel
- Sachstand Glasfaserversorgung der Haushalte in der Straße zur Burgleite
- Sachstand zur Schadensbehebung an der Kapelle in Untersteinach
- Aufräumarbeiten in der alten Kläranalage
- Getroffene Regelungen zur personellen Nachfolge im Standesamt der VG Ebrach
- Inhalte der durchgeführten Anliegerversammlung in Kehlingsdorf
- Zustand und Mäharbeiten an gemeindlichen Spielplätzen

4.3 Zuhöreranfragen

Aus den Reihen der Zuhörer wurden Anfragen beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt, unter anderem: - Auswirkung der beabsichtigten Anhebung der Grundsteuerhebesätze auf die einzelnen Haushalte

Streuobst für alle

Unter diesem Motto läuft derzeit eine Aktion, bei der in den nächsten Jahren bis zu einer Million Obstbäume in Bayern gepflanzt werden sollen.

Der Markt Burgwindheim beteiligt sich an diesem Programm.

Es stehen noch 35 Obstbäume für die Bürger des Marktes Burgwindheim zur Verfügung.

Wer Interesse an geförderten Obstbäumen und auch genügend Platz im Garten oder auf einer Obstwiese hat, kann sich bis spätestens 28.09.2023 unter 09551/9220-21 oder per E-Mail an kasse@ebrach.de melden.

Dann erfahren sie die notwendigen Details.

Bitte beachten Sie vor Ihrer Anfrage die unten aufgeführten Voraussetzungen:

- Es dürfen nur Hochstämme (Stammhöhe ca. 1,8 m) und wurzelnackte Obstbäume oder Ballen, jedoch keine getopfte Ware gepflanzt werden

- Die Bäume müssen mindestens 12 Jahre stehen bleiben und sind vom Eigentümer fachmännisch zu pflegen
- Die Standorte sind mit Sorte und Flurnummer zu dokumentieren
- Pro gepflanztem Baum müssen min. 100 m² zur Verfügung stehen, Sortenabhängig auch mehr.

- Neben vielen Apfel- und Birnensorten, Zwetschgen- und Kirschen-sorten werden auch Walnüsse und einige andere Arten gefördert
 - Es werden keine gewerblichen Anlagen gefördert
- Details zum Förderprogramm sind auch im Internet unter dem Stichwort „Streuobst für alle“ zu finden.

Markt Ebrach

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 16.10.2023, 19.00 Uhr** im Großen Sitzungssaal des Rathauses Ebrach statt.

Notarsprechtag - Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Ebrach

Der nächste Sprechtag findet am Donnerstag, **05.10.2023** von 08.00 bis 12.00 Uhr (je nach Bedarf) statt. Vorherige telef. Terminvereinbarung mit dem Notariat in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich

Gemeinde 09471128 - Markt Ebrach
Verwaltungsgemeinschaft Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

ist in folgende **2 Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
0001	Grundschule Ebrach	Grundschule Ebrach, Neudorfer Str. 8 96157 Ebrach	nein
0002	Schule St. Rochus	Schule St. Rochus, St. Rochus Str. 45 96157 Ebrach	nein

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in

Rathaus Ebrach, großer Sitzungssaal
Rathausplatz 2, 96157 Ebrach

zusammen.

Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 08. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

Unterschrift

27.09.2023

Gez. Vinzens, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Bebauungsplan-Änderung „Östlich der Neudorfer Straße und Ebrach Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan „Wohnen am Harbach“

Der Marktgemeinderat von Ebrach hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Neudorfer Straße und Ebrach Ost“ beschlossen. Vorgesehen ist die Errichtung von mehreren Einzelhäusern, welche teilweise mit Mitteln des Freistaates Bayern zur „Einkommensorientierten Förderung“ mitfinanziert werden sollen. Das Ziel des Marktes ist es, attraktiven Wohnraum trotz ständig steigender Mietpreise in der Kommune zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt im Osten von Ebrach und kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.

Die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, da die Bebauungsplan-Änderung der Nachverdichtung von bereits beplanten Flächen zur Wohnraumgenerierung dient und gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² durchgeführt wird (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Auf die Angabe der Arten der verfügbaren, umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet werden.

Die nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, die Bereits vorab beim Landratsamt abgefragt wurden, können weiter unten dieser Bekanntmachung entnommen werden.

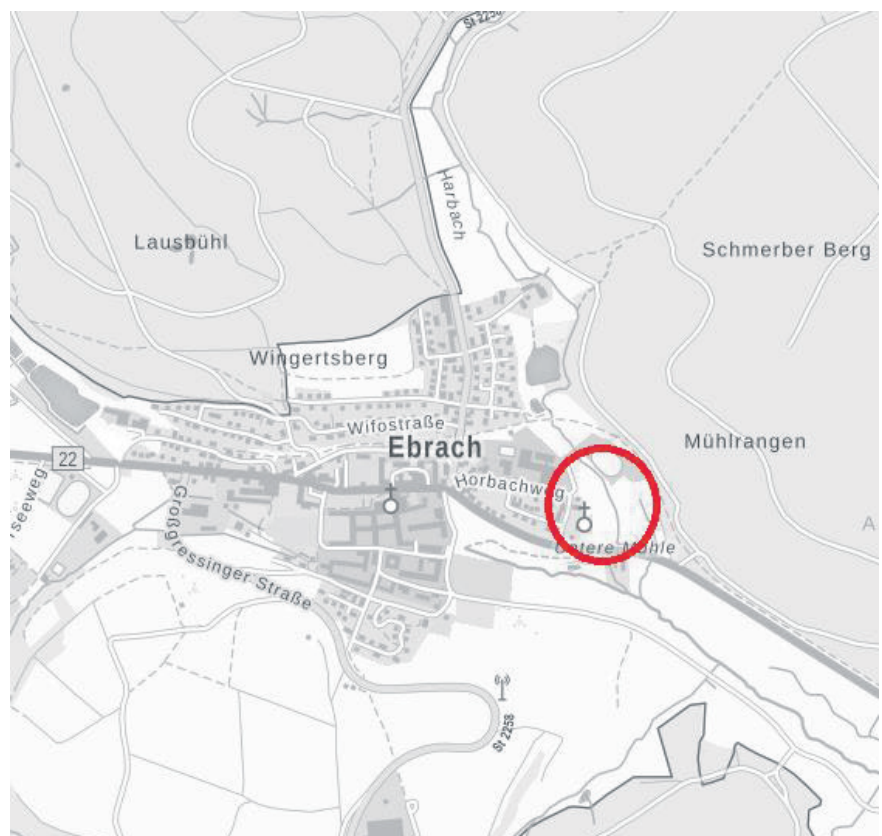


Abbildung 1: Übersichtslageplan

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch Teile der Flur-Nr. 130/66, Gemarkung Ebrach
Im Osten: durch die Flur-Nr. 118 (Gewässer Harbach), Gemarkung Ebrach

Im Süden: durch die Flur-Nr. 549/24 (Bundesstraße B 22), Gemarkung Ebrach

Im Westen: durch die Flur-Nr. 126 (St. Lukas), 130/65 und Teile von 130/53, Gemarkung Ebrach

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nrn. 130, 130/52 und Teile der Flur-Nrn. 130/53 und 130/66 der Gemarkung Ebrach mit einer Fläche von ca. 1,10 ha.

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

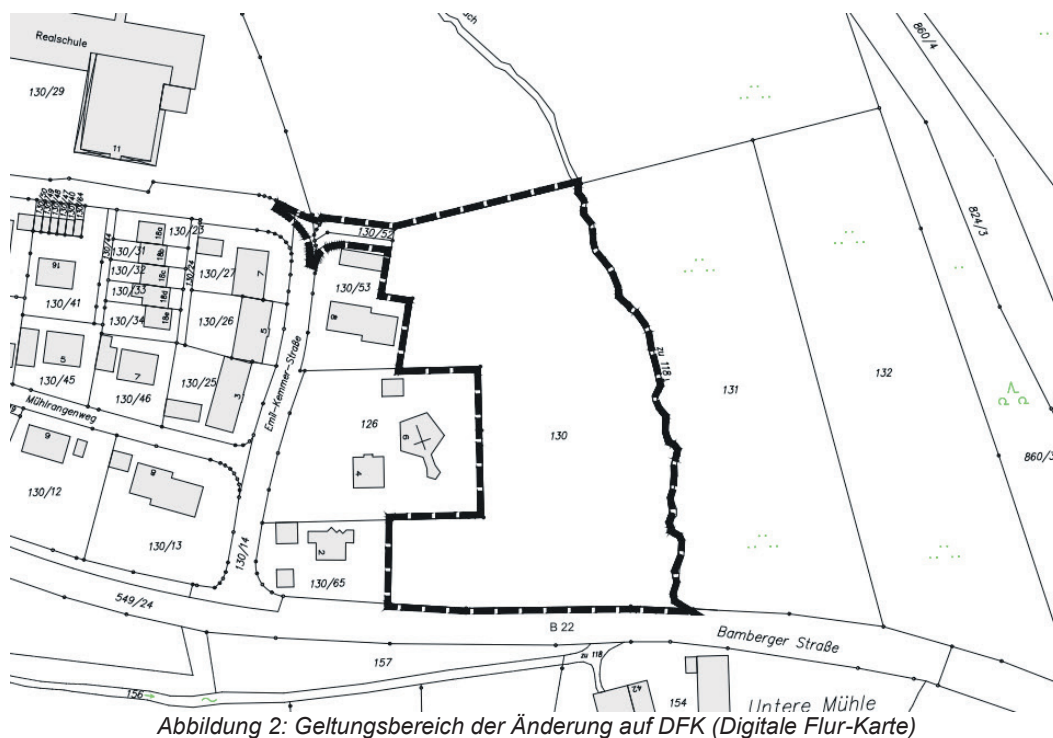


Abbildung 2: Geltungsbereich der Änderung auf DFK (Digitale Flur-Karte)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen, welche vorab beim Landratsamt abgefragt wurde, liegen den Entwurfs-Unterlagen bei:

- Stellungnahme Landratsamt Bamberg vom 17.11.2023
Wasserrecht: bzgl. Nähe zum Harbach und zum wassersensiblen Bereich; bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung; Immissionsschutz: bzgl. möglicher Emissionen der südlich gelegenen B 22; Naturschutz: bzgl. Nähe zum Harbach und zu Starkregenereignissen; bzgl. der Biberreviere am Harbach;

Ebrach, den 28.09.2023

gez. Vinzens
1. Bürgermeister

Ein Planentwurf ist von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitet und am 18.09.2023 vom Marktgemeinderat gebilligt worden.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf mit Begründung in der Zeit vom

09.10. – 09.11.2023

im Internet auf der Webseite des Marktes (www.ebrach.de) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Ebenfalls auf der Webseite des Marktes abrufbar sind sowohl der Inhalt dieser Bekanntmachung gemäß § 3 Abs.2 Satz 5 BauGB als auch die nach Einschätzung des Marktes wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zur Einsicht im Rathaus des Marktes Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Ebrach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen

Jugendarbeit im Markt Ebrach

Liebe Kinder und Jugendliche,

ab September hat der Kinder- und Jugendtreff wieder für euch geöffnet.

Die Zeiten sind momentan:

Mittwochs:	Kindertreff	15 – 17 Uhr
Mittwochs:	Jugendtreff	17 – 19 Uhr

Ich freue mich, euch alle wiederzusehen. Bei Fragen meldet euch gerne bei mir.

Anneka Feist

Handy: 01525 9161250

Mail: anneka.feist@iso-ev.de

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken im Bereich der Apotheke Ebrach

Notdienst von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

Donnerstag	28.09.	St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Freitag	29.09.	Apotheke am Markt Schwarzach a. Main Marktplatz 5, Tel. 09324/9780700
Samstag	30.09.	Apotheke im Einkaufspark Volkach Am alten Bahnhof 5, Tel. 09381/8460984
Sonntag	01.10.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Montag	02.10.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Dienstag	03.10.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
Mittwoch	04.10.	Markt-Apotheke Burghaslach Marktplatz 7-9, Tel. 09552/214
Donnerstag	05.10.	Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
Freitag	06.10.	Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
Samstag	07.10.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
Sonntag	08.10.	Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
Montag	09.10.	St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Dienstag	10.10.	Apotheke am Markt Schwarzach a. Main Marktplatz 5, Tel. 09324/9780700
Mittwoch	11.10.	Apotheke im Einkaufspark Volkach Am alten Bahnhof 5, Tel. 09381/8460984
Donnerstag	12.10.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Freitag	13.10.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/ 505

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach mit Filialkirche St. Rochus

Do. 28.09.: Ebrach 16:00 Eucharistiefeier im Seniorenheim
St. Bernhard (wieder offen für alle
Pfarrangehörigen)

Hl. Michael, hl. Gabriel und hl. Rafael, Erzengel

Fr. 29.09.: Blutskap. 15:00 Rosenkranz zum barmherzigen
Jesus

26. Sonntag im Jahreskreis/ Erntedank Kollekte für die Caritas (Haussammlung 25.09. - 01.10.)

So. 01.10.: Burgwh. 08:30 Eucharistiefeier mit Segnung der
Erntegaben, anschl. Verkauf von
„Gott-sei-Dank“-Brot durch den
Frauenbund
Ebrach 10:00 Eucharistiefeier als Familiengottes-
dienst mit Segnung der Erntegaben

17.00 Kirchenkonzert Anton Bruckner
Sinfonie Nr. 2 C-Moll
Di. 03.10.: Mönchh. 09:00 Eucharistiefeier mit Segnung der
Erntegaben
Ebrach 17:00 Orgelkonzert mit Gabriele und
Karl-Heinz Böhm, BA

Hl. Franz von Assisi, Ordensgründer

Mi. 04.10.: Rochus 18:00 Eucharistiefeier
Mönchh. 19:00 Rosenkranz
Do. 05.10.: Rochus/
Ebrach ab 16:00 Kranken- und Hauskommunion
Ebrach 18:00 Eucharistiefeier, anschl.
Fr. 06.10.: Burgwh. ab 15:00 Kranken- und Hauskommunion
Blutskap. 15:00 Rosenkranz zum barmherzigen
Jesus
Ebrach 17:00 Rosenkranzandacht
Blutskap. 17:00 Eucharistiefeier mit Gedenken
an Lebende u Verstorbene des
Gebetskreises zum Barmherzigen
Jesus

27. Sonntag im Jahreskreis / Kirchweih in Kappel

So. 08.10.: Kappel 08:30 Eucharistiefeier zum Kirchweihfest
für Lebende und Verstorbene der
Ortsgemeinde
Mönchh. 09:00 Wortgottesfeier
Ebrach 10:00 Eucharistiefeier
Burgwh. 14:00 Tauffeier
Di. 10.10.: Rochus 18:00 Eucharistiefeier
Mi. 11.10.: Mönchh. 19:00 Eucharistiefeier
Do. 12.10.: Ebrach 18:00 Eucharistiefeier
Fr. 13.10.: Blutskap. 15:00 Rosenkranz zum barmherzigen
Jesus
Ebrach 17:00 Rosenkranzandacht

Bitte bringen Sie zum **Schmücken des Erntedank-Altars** am
Samstag, 30.09.2023 um 10.00 Uhr Ihre Erntegaben in die Kirchen!
Wir danken für Ihre Unterstützung!

Pfarrbüro – Bürozeiten

Sekretärin: Frau Helga Christel
Burgwindheim: Dienstag von 8.00 bis 11.00 Uhr
Ebrach: Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr

Gedenktafel für Abt Wilhelm Roßhirt in der ehemaligen Klosterkirche Ebrach – Gefördert durch das Regional- budget Kommunale Allianz Burgwindheim-Ebrach

Ebrach In der ehemaligen Klosterkirche Ebrach wurde nun auch
für den bedeutenden Abt Wilhelm Roßhirt eine Gedenktafel
geschaffen. Der Standort ist im südlichen Seitenschiff hinter der
Epistelorgel, wo auch seine rabstätte liegt.

Die neue Gedenktafel wurde von der Steinmetz- und Bildhauer-
werkstatt Jürgen Schulz aus Ebrach erstellt und durch das Regi-
onalbudget der Allianz Burgwindheim-Ebrach gefördert.

Abt Wilhelm Roßhirt, geb. 04.02.1714 im unterfränkischen Bad
Neustadt/Saale, verstorben am 25.01.1791, veranlasste als 48.
Abt die klassizistische Ausstattung/Umgestaltung der spätroma-
nischen/frühgotischen Abteikirche, die er als seine Hauptaufgabe
sah. Als Stuckateur wurde Materno Bossi, Hofstuckateur des
Würzburger Fürstbischofs, beauftragt. Auch die Altarblätter wurden
neu ausgeführt. Der Hochaltar und die Seitenaltäre wurden am
19.08.1780 neu geweiht.

Abt Roßhirt ließ auch die Dorfkirchen, die zum Ebracher Kloster
gehörten, erneuern. So entstanden die Kirchen in Geusfeld und
Theinheim vollständig neu. Im Klostergarten ließ er ein Krankenhaus
errichten. Unter Abt Roßhirt wurde die Bibliothek ausgebaut. Die
Förderung der Bildung lag ihm am Herzen. Viele seiner Mönche
entsandte er an die Universität Würzburg zur Erlangung akade-
mischer Bildungsgrade.

Nach seiner Priesterweihe am 15.07.1738 durchlief Roßhirt die

Ämterlaufbahn innerhalb der Klostersgemeinschaft. So war er Kanzleirat und Subprior, bevor er fünf Jahre lang das Amt des Priors, Vertreter des Abtes, innehaben sollte. Anschließend wurde er nach Würzburg berufen, wo er den Ebracher Klosterhof leitete. Zuletzt war er bis 1773 als Hofmeister im Sulzheimer Hof zuständig. Nach dem Tode von Abt Hieronymus Held am 20.10.1773 wurde Roßhirt von den Mönchen am 13.12.1773 zum Abt Wilhelm II. gewählt. Dieses Amt begleitete er bis zu seinem Tod. Die Segnung der Gedenktafel erfolgte im Rahmen des Kirchweihgottesdienstes am 10.09.2023 durch Pfarrer Albert Müller. Anlässlich der 250. Wiederkehr der Wahl zum Abt am 13.12.2023 ist eine besondere Gedenkfeier mit Vertretern der Stadt Bad Neustadt/Saale, des Marktes Ebrach und des Forschungskreises Ebrach geplant.

Pfarrheim Haus Johannes

Die katholische Pfarrei Ebrach weist darauf hin, dass das Pfarrheim für private Familienfeiern, über die Konfessionen hinweg, angemietet werden kann.

Die Küche wurde mit der Anschaffung eines neuen Herdes und einer neuen Industriespülmaschine aufgewertet. Mit Hilfe einer Förderung durch das Regionalbudget der kommunalen Allianz Burgwindheim-Ebrach konnte die Maßnahme umgesetzt werden.

Evangelische Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchengemeinden Aschbach und Großbirkach

01.10.2023

09.15 Hohn am Berg St. Gallus
10.30 Kigo in der Pfarrscheune in Aschbach
10.30 Großbirkach St. Johannis
18.00 Schlüsselfeld Marienkapelle

Krabbelgruppe in Aschbach

jeden Donnerstag von 10.30 bis 12.00 in der Pfarrscheune; in den Ferien nach Absprache

Ökumenisches Friedensgebet

immer am ersten Freitag im Monat um 19.00; abwechselnd in St. Laurentius oder St. Marien in Aschbach

Sonstige Mitteilungen

Zisterzienser-Markt in Koppenwind

Am 8. Oktober 2023 findet in Koppenwind von 10.00 – 18.00 Uhr erneut der Zisterzienser-Markt statt. Rund 30 Stände bieten ihre Produkte dar und es werden diverse Handwerks-Vorführungen gezeigt.

Schauen Sie dem Kunstschmied, der Besenbinderin, dem Motorsägen-Bildhauer, dem Drechsler oder der Saftkeltnerin über die Schulter und versorgen Sie sich mit heimischen Produkten und handgefertigten Geschenkartikeln. Angeboten werden u.a. spezielle Klosterprodukte anderer Zisterzienserklöster.

Entdecken Sie die außergewöhnlichen Aromen der Aronia-Zubereitungen, der scharfen Chili-Köstlichkeiten, des unverwechselbaren fränkischen Krens und des sortenreinen Honigs, der frisch gebackenen Steinofen-Brote ebenso wie des Eierlikörs aus der Nachbarschaft, um nur Einiges zu nennen.

Sättigen Sie sich im Schloss-Café mit hausgemachten Kuchen und Torten, am Grillstand mit Steaks und Burgern sowie Flammkuchen zum Federweißen und genießen Sie dabei die besondere Atmosphäre des Schlossinnenhofes.

Koppenwind freut sich auf Ihr Kommen!

Vereine und Verbände

Burgwindheim

FFW Kötsch/Kappel

Zur diesjährigen Kerwasversammlung am 30.09.2023 um 19.00 Uhr lädt die FFW Kötsch/Kappel alle Mitglieder und freiwillige Helfer ins Feuerwehrhaus ein.

Ebrach

VdK Kreisverband Bamberg – WICHTIG

Künftig werden keine Außensprechstunden des VdK Kreisverbandes in Ebrach abgehalten – das Angebot in der Kreisgeschäftsstelle durch Telefonberatung wurde erweitert.

Bitte wenden Sie sich an die Kreisgeschäftsstelle Bamberg Tel. 0951/519350, Telefax: 0951/5193525 oder kv-bamberg@vdk.de

Die Steigerwaldsenioren teilen mit:

Die nächste Versammlung findet am 05.10.2023 im Gasthaus „Alter Bahnhof“ um 15.00 Uhr statt.

Wir wollen aufs Vereinskosten Brotzeit machen und hoffen auf zahlreiches Erscheinen.

Angehörige und Betreuer sind herzlich willkommen!

Orgelkonzert in Ebrach am Dienstag.

03. Oktober 2023 – Tag der deutschen Einheit

Der Orgelförderverein Ebrach lädt am Tag der deutschen Einheit, Dienstag, 03. Oktober um 17.00 Uhr traditionell zu seinem Jahresabschlusskonzert in die ehemalige Zisterzienserabteikirche ein. Für dieses Konzert konnten der Bamberger Domorganist Karl-Heinz Böhm und seine Frau Gabriele Böhm gewonnen werden. Sie spielen unter anderem Werke vom Barock über die Klassik bis zur Moderne. Bei den Darbietungen werden alle drei historischen Orgeln der ehemaligen Klosterkirche erklingen, einige Werke auch im Duett der beiden Chororgeln.

Gabriele Böhm studierte Kirchenmusik an der Kirchenmusikschule Regensburg und legte dort zudem die Staatl. Prüfung als Klavierlehrerin ab.

Von 1983 bis 1987 war sie Kirchenmusikerin an der Oberen Pfarre in Bamberg. Am E.T.A. Hoffmann-Gymnasium in Bamberg unterrichtete sie bis 1993 das Fach Klavier. Derzeit ist sie als Privatmusiklehrerin für Klavier in Bamberg tätig.

Karl-Heinz Böhm, 1961 geboren, studierte Kirchenmusik an der Kirchenmusikschule in Regensburg und legte dort zudem die Staatl. Prüfung als Klavierlehrer ab. Weiterführend studierte er an der Musikhochschule Würzburg und erwarb dort das A-Diplom und die Staatl. Prüfung als Orgellehrer. In Meisterkursen für Orgel und Improvisation bei Wolfgang Rübsam, Marie-Claire Alain und Daniel Roth erhielt er wichtige künstlerische Anregungen.

Von 1987 bis 2008 war er Kirchenmusiker an der Oberen Pfarre in Bamberg. Seit Oktober 2008 bekleidet er das Amt des Regionalkantors für die Dekanate Bamberg, Burgebrach, Hirschaid und Hallstadt/Scheßlitz. Er ist Kirchenmusiker der Dompfarre Bamberg und Mitarbeiter in der „Bamberger Dommusik – Orgel“, sowie im Amt für Kirchenmusik des Erzbischöflichen Ordinariats. Eine rege Konzerttätigkeit rundet sein Arbeitsfeld ab.

Der Eintritt zum Konzert ist wie immer frei, über Spenden zum Erhalt der Orgeln würde sich der Orgelförderverein freuen.